

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	572
➤ Vollzug des Tierseuchengesetzes 2. Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit	572
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....	577
➤ 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Erding – Ost	577
Termine.....	579
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2008.....	579
Rat und Hilfe	581

Bekanntmachungen

Vollzug des Tierseuchengesetzes

2. Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Halter von Rindern haben ab Impfstoffverfügbarkeit bis spätestens 31.12.2008 alle über drei Monate alten Rinder durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. Die Grundimmunisierung der Rinder erfolgt 2008 durch eine zweimalige Impfung im Abstand von drei bis vier Wochen. In der Folge wird dann jährlich vor der Risikoperiode einmal geimpft.
2. Vorbehaltlich eines Widerrufs können in folgenden Fällen Ausnahmen von der Impfpflicht eingeräumt werden:
 - bei Tieren, bei denen eine Impfung mit einer Gefahr für Leib und Leben des Impfpersonals (Tierhalter/Tierarzt) verbunden ist
 - bei Besamungsbullen
 - bei Tieren, bei denen blutserologisch durch eine entsprechende Laboruntersuchung Antikörper gegen BTV-8 nachgewiesen wurden; der Nachweis muss vor Beginn der Impfkampagne erfolgt sein und zum Zeitpunkt der Impfung durch den Tierhalter in schriftlicher Form nachgewiesen werden können
 - bei männlichen Tieren, die nur zu Mastzwecken im Stall gehalten werden
 - bei schlachtreifen Bullen, die innerhalb der nächsten sechs bis acht Wochen nach der Bestandsimpfung geschlachtet werden sollen
3. Tiere, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Impffähigkeit unverzüglich zu impfen (bspw. hochträchtige Tiere).
4. Halter von Rinderbeständen, denen vom Amt für Landwirtschaft noch keine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt wurde (z.B. DE 09 177 xxx xxxx), müssen diese beim

**Landratsamt Erding,
Abteilung 6, Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Bajuwarenstr. 3, 85435 Erding
Tel. 08122/58-1470
Fax 08122/58-1471**

umgehend registrieren lassen.

5. Kosten werden für diese Verfügung nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

- Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs- Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfungs- Durchführungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1b und Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Eine Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.
- Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1d Tierseuchengesetz wird Betrieben, die nicht geimpft haben, bei einem Ausbruch der Blauzungenkrankheit die Entschädigung versagt.

Gründe:

I.

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch Insekten übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und insbesondere im Jahr 2007 zu schwerwiegenden Einzeltierkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat.

Insgesamt sind in Deutschland bisher über 22.000 Infektionen aufgetreten. Im Freistaat Bayern wurden im Jahr 2007 281 Erkrankungen von Tieren an der Blauzungenkrankheit registriert, davon ca. ein Drittel bei Rindern und zwei Drittel bei Schafen. 2008 waren es bisher 15 neue Fälle, mehrheitlich in Unterfranken.

Um die weitere Ausbreitung der Blauzungenkrankheit einzudämmen, hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die rechtlichen Voraussetzungen für die Schutzimpfung empfänglicher Tiere geschaffen.

Die in Deutschland bestehende Impfpflicht für Rinder, Schafe und Ziegen soll das Auftreten und die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 8 in der vektoraktiven Zeit minimieren und dadurch wirtschaftliche Folgeschäden mindern. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn zügig ein möglichst hoher Anteil der Tierpopulation geimpft wird.

In unserer ersten Allgemeinverfügung vom 25.06.2008 wurden bezüglich der Rinder vorbehaltlich eines Widerrufs weitergehende Ausnahmen von der Impfpflicht gewährt. Nachdem jedoch inzwischen der BTV8-Impfstoff für die flächendeckende Grundimmunsierung aller Rinder im Landkreis Erding eingetroffen ist, wird jetzt auch die Impfung aller Rinder (mit den o.g. Ausnahmemöglichkeiten) angeordnet, um eine angestrebte flächendeckende Impfung zu gewährleisten.

II.

Das Landratsamt Erding ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 08.04.1974 (GVBl S. 152, BayRS 7831-1-U), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 07.08.2003 (GVBl S. 497) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 03.05.1977 (GVBl S. 255, BayRS 7831-1-2-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.04.2003 (GVBl S. 315) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl S. 975).

Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist eine bundesrechtlich in § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 (eBAnz AT 46 2006 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.05.2008 (BGBl. I S. 1599) geregelte Verpflichtung des Tierhalters. Hiernach hat derjenige, der Rinder, Schafe oder Ziegen hält, die Rinder, Schafe und Ziegen seines Bestandes nach Maßgabe des Satzes 2 mit einem Impfstoff im Sinne des Absatzes 1 impfen zu lassen. Gem. § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung dürfen empfängliche Tiere gegen Blauzungenkrankheit nur mit inaktivierten Impfstoffen, bei deren Herstellung Virusstämme des Serotyps 8 versendet worden sind, geimpft werden.

Die in Ziffer 1 dieser Verfügung festgelegten Maßgaben für die Durchführung der Impfung beruhen auf § 4 Abs. 1a Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Die zuständige Behörde legt hiernach den Zeitpunkt der Impfung sowie die näheren Einzelheiten ihrer Durchführung fest. Die Voraussetzung des § 4 Abs. 1a Satz 3 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung für den Erlass der Verfügung ist dadurch geschaffen worden, dass die in der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (s. Art. 1 der Verordnung vom 02.05.2008, BGBl. I S. 1599) aufgezählten Impfstoffe abweichend von § 17c Abs. 1 Satz 1 des Tierseuchengesetzes von der Zulassungspflicht für das Inverkehrbringen und das Anwenden befreit wurden. Die festgelegten Maßgaben zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit sind notwendig und angemessen, um die Vorgaben des nationalen Impfplanes umzusetzen.

Die Ausnahmen von der Impfpflicht in Ziffer 2 dieser Verfügung stützen sich auf § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung (VO (EG) 1266/2007). Ihnen stehen derzeit tierseuchenrechtliche Belange insbesondere das angestrebte Impfziel nicht entgegen.

Durch die Impfung soll der für das laufende Jahr zu befürchtende wirtschaftliche Schaden infolge Tod der Tiere oder Fieber, Lahmheiten und Leistungsabfall gemindert werden. Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn eine möglichst vollständige Impfung aller Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt und diese Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Insektenaktivität einen belastbaren Impfschutz aufweisen.

Darüber hinaus kann nur die Impfung die Weiterverbreitung der Krankheit langfristig verhindern.

Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 2 dieser Verfügung stützt sich auf Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG und soll z. B. bei einem veränderten epidemiologischen Verlauf der Blauzungenkrankheit eine problemlose Einbeziehung bisher ausgenommener Tiere in die Impfpflicht ermöglichen.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die für die Durchführung der Schutzimpfung festgelegten Maßgaben wegen der Eilbedürftigkeit unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung für Landwirte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Bei Widerspruchseinlegung:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Erding einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Bei Klageerhebung:

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für Nicht-Landwirte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Erding
Az.: 34/565-20

Erding, den 21.08.2008

gez. Bertenbreiter
RR z.A.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Erding – Ost

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Erding – Ost erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.1998 (GVBl S.424, sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001 (GVBl S.140), und § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandssatzung vom 26.06.2008 die folgende

Änderungssatzung

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

wird ab dem 27.06.2007 wie folgt geändert:

- 1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 500,-- € brutto. Die Aufwandsentschädigung wird, im Rahmen der besoldungsrechtlichen Vorschriften analog der einheitlichen Änderungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A dynamisiert.
- 2) Sein Stellvertreter erhält ab dem 27.06.2007 für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,-- € brutto ohne Dynamisierung. Ab dem 26.06.2008 wird die Aufwandsentschädigung mit Dynamisierung im Rahmen der besoldungsrechtlichen Vorschriften analog der einheitlichen Änderungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A bezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27.06.2007 in Kraft.

Muggen, den 17.07.2008
Zweckverband zur Wasserversorgung Erding - Ost
Verbandsvorsitzender

(Unterschrift)
gez. Georg Mesner

Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2008

Abfuhrge- biet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
Berglern		28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Bockhorn		16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.
Buch am Buchrain		14.07.	11.08.	08.09.	06.10.	03.11.	01.12.	29.12.
Dorfen Stadt (Aussenbe- reich West)	Grenze B 15	07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	20.12.
Dorfen Stadt *	Grenze B 15	08.07.	05.08.	02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	22.12.
(Aussenbe- reich Ost)								
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	09.07.	06.08.	03.09.	01.10.	29.10.	26.11.	23.12.
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	10.07.	07.08.	04.09.	02.10.	30.10.	27.11.	24.12.
Eitting		04.07.	01.08.	29.08.	26.09.	24.10.	21.11.	19.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfall- tonnen	14.07.	11.08.	08.09.	06.10.	03.11.	01.12.	29.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfall- tonnen	15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	04.11.	02.12.	30.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfall- tonnen	16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfall- tonnen	17.07.	14.08.	11.09.	09.10.	06.11.	04.12.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfall- tonnen	18.07.	16.08.	12.09.	10.10.	07.11.	05.12.	
Erding Stadt	Nur dort Abho- lung, wo 1,1 m ³ Behälter für Restabfall ste- hen	21.07.	18.08.	15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Finsing		25.07.	22.08.	19.09.	17.10.	14.11.	12.12.	
Forstern		02.07.	30.07.	27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Fraunberg		02.07.	30.07.	27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Hohenpol- ding		15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	04.11.	02.12.	30.12.

Inning am Holz		15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	04.11.	02.12.	30.12
Isen		01.07.	29.07.	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Kirchberg		03.07.	31.07.	28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Langenpreising		28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Lengdorf		11.07.	08.08.	05.09.	04.10.	31.10.	28.11.	27.12.
Moosinning		23.07.	20.08.	17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Neuching		24.07.	21.08.	18.09.	16.10.	13.11.	11.12.	
Oberding		22.07.	19.08.	16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Ottenhofen		24.07.	21.08.	18.09.	16.10.	13.11.	11.12.	
Pastetten		18.07.	16.08.	12.09.	10.10.	07.11.	05.12.	
Sankt Wolfgang		28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Steinkirchen		03.07.	31.07.	28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Taufkirchen (Ort)		03.07.	31.07.	28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Taufkirchen (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	04.07.	01.08.	29.08.	26.09.	24.10.	21.11.	19.12.
Taufkirchen (Aussenbereich West)	Grenze B 15	07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	20.12.
Walpertskirchen		14.07.	11.08.	08.09.	06.10.	03.11.	01.12.	29.12.
Wartenberg		01.07.	29.07.	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Wörth		17.07.	14.08.	11.09.	09.10.	06.11.	04.12.	

* Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Außenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).

** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Außenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

**Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:**

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>
E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!

ganzjährig
jeden Freitag von 12.00 bis 16.00 Uhr
direkt an der B15



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:
jährlich geöffnet von
Ostersonntag bis Ende Oktober
an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 18.00 Uhr

(im Winterhalbjahr nur bis 17.00 Uhr)